

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/716 DER KOMMISSION

vom 10. April 2017

**mit Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für die Informationen, die in die Liste der anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen aufzunehmen sind**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 erstellen und aktualisieren die Mitgliedstaaten eine Liste der Zuchtverbände und Zuchtunternehmen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3 der genannten Verordnung anerkannt worden sind und die mindestens ein Zuchtprogramm durchführen, das gemäß Artikel 8 Absatz 3 der genannten Verordnung genehmigt worden ist. Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 müssen die Mitgliedstaaten diese Liste außerdem öffentlich zugänglich machen.
- (2) Die in die Liste der anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen aufzunehmenden Angaben sind in Artikel 7 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 5 und Anhang II Kapitel III Teil 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 festgelegt.
- (3) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 müssen die Mitgliedstaaten zudem alle zuständigen Behörden, die ein Zuchtprogramm gemäß Artikel 38 der genannten Verordnung durchführen, in die Liste der anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen aufnehmen.
- (4) Daher sollten Muster für die Listen festgelegt werden, in die die Mitgliedstaaten die von ihren zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 anerkannten Zuchtverbände für reinrassiger Zuchtrinder, -schweine, -schafe und -ziegen und Zuchtunternehmen für Hybridzuchtschweine eintragen.
- (5) Da es Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, eine Rasse als gefährdete Rasse im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/1012 einzustufen, muss diese Angabe in die in der genannten Verordnung vorgesehenen Listen der anerkannten Zuchtverbände aufgenommen werden.
- (6) Um den Handel mit Zuchttieren und die von zuständigen Behörden durchgeführten amtlichen Kontrollen zu erleichtern, muss in der Liste der anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1012 außerdem unter Berücksichtigung von Artikel 64 Absatz 4 der genannten Verordnung das Datum angegeben werden, an dem die Anerkennung erteilt oder entzogen wurde, bzw. an dem die Genehmigung eines Zuchtprogramms erteilt, ausgesetzt oder entzogen wurde.

<sup>(1)</sup> ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 66.

- (7) Die vorliegende Verordnung sollte wie die Verordnung (EU) 2016/1012 ab dem 1. November 2018 gelten.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Tierzuchtausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Angaben in den Listen der anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1012 folgen den im Anhang dieser Verordnung festgelegten Mustern.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. November 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 2017

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

I. Zuchtverbände, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchttiere führen

a) Reinrassige Zuchtrinder

Amtssprache/ Mitgliedstaat (Name)	Amtssprache/ Liste der von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 3 anerkannten Zuchtverbände sowie der zuständigen Behörden, die Zuchtprogramme für reinrassige Zuchtrinder durchführen (Artikel 7 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/1012)				Amtssprache/ Version (Datum im Format TT.MM.JJJJ)
1	2	3	4	5	6
Amtssprache/ Zuchtverband oder zuständige Behörde	Amtssprache/ Zuchtprogramm <sup>(1)</sup>				Amtssprache/ Aussetzung, Entzug und Befristung
Amtssprache/ — Name des Zuchtverbands/der zuständigen Behörde — Kontaktangaben — Datum der Anerkennung des Zuchtverbands	Amtssprache/ — Name der Rasse, für die das Zuchtprogramm genehmigt wurde — Angaben zu den Zuchtprogrammen im Internet <sup>(2)</sup>	Amtssprache/ Geografisches Gebiet der einzelnen genehmigten Zuchtprogramme	Amtssprache/ Ausnahmeregelungen <sup>(3)</sup>	Amtssprache/ Datum der Genehmigung des Zuchtprogramms (TT.MM.JJJJ)	Amtssprache/ — Datum des Entzugs der Anerkennung als Zuchtverband <sup>(4)</sup> — Datum der Aussetzung oder des Entzugs der Genehmigung des Zuchtprogramms <sup>(4)</sup> — Datum des Ablaufs der Genehmigung des Zuchtprogramms <sup>(4)</sup>
Name    @ www <sup>(2)</sup> Datum der Anerkennung: (TT.MM.JJJJ)					

<sup>(1)</sup> Die Angaben sollten für jedes einzelne, von einem Zuchtverband durchgeführte Zuchtprogramm gemacht werden.

<sup>(2)</sup> Internet-Adresse, falls verfügbar.

<sup>(3)</sup> Falls zutreffend, bitte die entsprechende Ausnahmeregelung angeben:

„1“ Züchtung einer neuen Rasse (Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012;

„2“ Wiederherstellung einer Rasse (Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012;

„3“ Aufstieg der Nachkommen von Tieren von der zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuchs in die Hauptabteilung (Anhang II Teil 1 Kapitel III Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„4“ Für Zuchtprogramme bei einer gefährdeten Rasse im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/1012.

<sup>(4)</sup> Zutreffende Angabe auswählen:

„A TT.MM.JJJJ“ für den Entzug der Anerkennung als Zuchtverband (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„B TT.MM.JJJJ“ für die Aussetzung der Genehmigung des Zuchtprogramms (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„C TT.MM.JJJJ“ für den Entzug der Genehmigung des Zuchtprogramms (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„D TT.MM.JJJJ“ für den Ablauf der Genehmigung des Zuchtprogramms.

b) Reinrassige Zuchtschweine

<i>Amtssprache/ Mitgliedstaat (Name)</i>	<i>Amtssprache/ Liste der von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 3 anerkannten Zuchtverbände sowie der zuständigen Behörden, die Zuchtprogramme für reinrassige Zuchtschweine durchführen (Artikel 7 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/1012)</i>					<i>Amtssprache/ Version (Datum im Format TT.MM.JJJJ)</i>
1	2	3	4	5	6	
<i>Amtssprache/ Zuchtverband oder zuständige Behörde</i>	<i>Amtssprache/ Zuchtprogramm <sup>(1)</sup></i>					<i>Amtssprache/ Aussetzung, Entzug und Befristung</i>
<i>Amtssprache/ — Name des Zuchtverbands/der zuständigen Be- hörde — Kontaktangaben — Datum der Anerkennung des Zuchtverbands</i>	<i>Amtssprache/ — Name der Rasse, für die das Zuchtprogramm genehmigt wurde — Angaben zu den Zuchtpro- grammen im Internet <sup>(2)</sup></i>	<i>Amtssprache/ Geografisches Gebiet der einzelnen geneh- migten Zuchtpro- gramme</i>	<i>Amtssprache/ Ausnahmeregelun- gen <sup>(3)</sup></i>	<i>Amtssprache/ Datum der Genehmi- gung des Zuchtpro- gramms (TT.MM.JJJJ)</i>	<i>Amtssprache/ — Datum des Entzugs der Anerken- nung als Zuchtverband <sup>(4)</sup> — Datum der Aussetzung oder des Entzugs der Genehmigung des Zuchtprogramms <sup>(4)</sup> — Datum des Ablaufs der Genehmi- gung des Zuchtprogramms <sup>(4)</sup></i>	
Name    @ www <sup>(2)</sup> Datum der Anerkennung: (TT.MM.JJJJ)						

<sup>(1)</sup> Die Angaben sollten für jedes einzelne, von einem Zuchtverband durchgeführte Zuchtprogramm gemacht werden.

<sup>(2)</sup> Internet-Adresse, falls verfügbar.

<sup>(3)</sup> Falls zutreffend, bitte die entsprechende Ausnahmeregelung angeben:

„1“ Züchtung einer neuen Rasse (Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„2“ Wiederherstellung einer Rasse (Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„3“ Aufstieg der Nachkommen von Tieren von der zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuchs in die Hauptabteilung (Anhang II Teil 1 Kapitel III Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„4“ Für Zuchtprogramme bei einer gefährdeten Rasse im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/1012.

<sup>(4)</sup> Zutreffende Angabe auswählen:

„A TT.MM.JJJJ“ für den Entzug der Anerkennung als Zuchtverband (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„B TT.MM.JJJJ“ für die Aussetzung der Genehmigung des Zuchtprogramms (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„C TT.MM.JJJJ“ für den Entzug der Genehmigung des Zuchtprogramms (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„D TT.MM.JJJJ“ für den Ablauf der Genehmigung des Zuchtprogramms.

c) Reinrassige Zuchtschafe

Amtssprache/ Mitgliedstaat (Name)	Amtssprache/ Liste der von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 3 anerkannten Zuchtverbände sowie der zuständigen Behörden, die Zuchtprogramme für reinrassige Zuchtschafe durchführen (Artikel 7 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/1012)				Amtssprache/ Version (Datum im Format TT.MM.JJJJ)
1	2	3	4	5	6
Amtssprache/ Zuchtverband oder zuständige Behörde	Amtssprache/ Zuchtprogramm (1)				Amtssprache/ Aussetzung, Entzug und Befristung
Amtssprache/ — Name des Zuchtverbands/der zuständigen Behörde — Kontaktangaben — Datum der Anerkennung des Zuchtverbands	Amtssprache/ — Name der Rasse, für die das Zuchtprogramm genehmigt wurde — Angaben zu den Zuchtprogrammen im Internet (2)	Amtssprache/ Geografisches Gebiet der einzelnen genehmigten Zuchtprogramme	Amtssprache/ Ausnahmeregelungen (3)	Amtssprache/ Datum der Genehmigung des Zuchtprogramms (TT.MM.JJJJ)	Amtssprache/ — Datum des Entzugs der Anerkennung als Zuchtverband (4) — Datum der Aussetzung oder des Entzugs der Genehmigung des Zuchtprogramms (4) — Datum des Ablaufs der Genehmigung des Zuchtprogramms (4)
Name    @ www (2) Datum der Anerkennung: (TT.MM.JJJJ)					

(1) Die Angaben sollten für jedes einzelne, von einem Zuchtverband durchgeführte Zuchtprogramm gemacht werden.

(2) Internet-Adresse, falls verfügbar.

(3) Falls zutreffend, bitte die entsprechende Ausnahmeregelung angeben:

„1“ Züchtung einer neuen Rasse (Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„2“ Wiederherstellung einer Rasse (Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„3“ Aufstieg der Nachkommen von Tieren von der zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuchs in die Hauptabteilung (Anhang II Teil 1 Kapitel III Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„4“ Für Zuchtprogramme bei einer gefährdeten Rasse im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/1012.

(4) Zutreffende Angabe auswählen:

„A TT.MM.JJJJ“ für den Entzug der Anerkennung als Zuchtverband (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„B TT.MM.JJJJ“ für die Aussetzung der Genehmigung des Zuchtprogramms (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„C TT.MM.JJJJ“ für den Entzug der Genehmigung des Zuchtprogramms (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„D TT.MM.JJJJ“ für den Ablauf der Genehmigung des Zuchtprogramms.

d) Reinrassige Zuchtziegen

<i>Amtssprache/ Mitgliedstaat (Name)</i>	<i>Amtssprache/ Liste der von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 3 anerkannten Zuchtverbände sowie der zuständigen Behörden, die Zuchtprogramme für reinrassige Zuchtziegen durchführen (Artikel 7 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/1012)</i>				<i>Amtssprache/ Version (Datum im Format TT.MM.JJJJ)</i>
1	2	3	4	5	6
<i>Amtssprache/ Zuchtverband oder zuständige Behörde</i>	<i>Amtssprache/ Zuchtprogramm <sup>(1)</sup></i>				<i>Amtssprache/ Aussetzung, Entzug und Befristung</i>
<i>Amtssprache/ — Name des Zuchtverbands/der zuständigen Be- hörde — Kontaktangaben — Datum der Anerkennung des Zuchtverbands</i>	<i>Amtssprache/ — Name der Rasse, für die das Zuchtprogramm genehmigt wurde — Angaben zu den Zuchtpro- grammen im Internet <sup>(2)</sup></i>	<i>Amtssprache/ Geografisches Gebiet der einzelnen geneh- migten Zuchtpro- gramme</i>	<i>Amtssprache/ Ausnahmeregelun- gen <sup>(3)</sup></i>	<i>Amtssprache/ Datum der Genehmi- gung des Zuchtpro- gramms (TT.MM.JJJJ)</i>	<i>Amtssprache/ — Datum des Entzugs der Anerken- nung als Zuchtverband <sup>(4)</sup> — Datum der Aussetzung oder des Entzugs der Genehmigung des Zuchtprogramms <sup>(4)</sup> — Datum des Ablaufs der Genehmi- gung des Zuchtprogramms <sup>(4)</sup></i>
Name    @ www <sup>(2)</sup> Datum der Anerkennung: (TT.MM.JJJJ)					

<sup>(1)</sup> Die Angaben sollten für jedes einzelne, von einem Zuchtverband durchgeführte Zuchtprogramm gemacht werden.

<sup>(2)</sup> Internet-Adresse, falls verfügbar.

<sup>(3)</sup> Falls zutreffend, bitte die entsprechende Ausnahmeregelung angeben:

„1“ Züchtung einer neuen Rasse (Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„2“ Wiederherstellung einer Rasse (Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„3“ Aufstieg der Nachkommen von Tieren von der zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuchs in die Hauptabteilung (Anhang II Teil 1 Kapitel III Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„4“ Für Zuchtprogramme bei einer gefährdeten Rasse im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/1012.

<sup>(4)</sup> Zutreffende Angabe auswählen:

„A TT.MM.JJJJ“ für den Entzug der Anerkennung als Zuchtverband (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„B TT.MM.JJJJ“ für die Aussetzung der Genehmigung des Zuchtprogramms (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„C TT.MM.JJJJ“ für den Entzug der Genehmigung des Zuchtprogramms (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„D TT.MM.JJJJ“ für den Ablauf der Genehmigung des Zuchtprogramms.

e) Reinrassige Zuchtequiden

Amtssprache/ Mitgliedstaat (Name)	Amtssprache/ Liste der von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 3 anerkannten Zuchtverbände sowie der zuständigen Behörden, die Zuchtprogramme für reinrassige Zuchtequiden durchführen (Artikel 7 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/1012)					Amtssprache/ Version (Datum im Format TT.MM.JJJJ)
1	2	3	4	5	6	7
Amtssprache/ Zuchtverband oder zuständige Behörde	Amtssprache/ Zuchtprogramm (1)					Amtssprache/ Aussetzung, Entzug und Befristung
Amtssprache/ — Name des Zuchtverbands/der zuständigen Behörde — Kontaktangaben — Datum der Anerkennung des Zuchtverbands	Amtssprache/ — Name der Rasse, für die das Zuchtprogramm genehmigt wurde — Angaben zu den Zuchtprogrammen im Internet (2)	Amtssprache/ Geografisches Gebiet der einzelnen genehmigten Zuchtprogramme	Amtssprache/ Ausnahmeregelungen (3)	Amtssprache/ Datum der Genehmigung des Zuchtprogramms (TT.MM.JJJJ)	Amtssprache/ Ursprungszuchtbuch der Rasse (4) — Name des Zuchtverbands/der zuständigen Behörde — Kontaktangaben	Amtssprache/ — Datum des Entzugs der Anerkennung als Zuchtverband (5) — Datum der Aussetzung oder des Entzugs der Genehmigung des Zuchtprogramms (5) — Datum des Ablaufs der Genehmigung des Zuchtprogramms (5)
Name    @ www (2) UELN (2) (6) □□□-□□□ Datum der Anerkennung: (TT.MM.JJJJ)					Name    @ www (2) UELN (2) (6) □□□-□□□	

(1) Die Angaben sollten für jedes einzelne, von einem Zuchtverband durchgeführte Zuchtprogramm gemacht werden.  
 (2) Internet-Adresse, falls verfügbar.  
 (3) Falls zutreffend, bitte die entsprechende Ausnahmeregelung angeben:  
 „1“ Züchtung einer neuen Rasse (Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012;  
 „2“ Wiederherstellung einer Rasse (Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012;  
 „3“ Für Zuchtprogramme bei einer gefährdeten Rasse im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/1012;  
 „4“ Verbot oder Einschränkung der Entnahme von Samen zur künstlichen Besamung und/oder Entnahme von Eizellen für die Produktion von Embryonen oder Entnahme von Embryonen zum Embryotransfer (Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012).  
 (4) Bitte angeben, ob das Zuchtbuch von einem anderen Zuchtverband/einer anderen zuständigen Behörde als in Spalte 1 genannt geführt wird.  
 (5) Zutreffende Angabe auswählen:  
 „A TT.MM.JJJJ“ für den Entzug der Anerkennung als Zuchtverband (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);  
 „B TT.MM.JJJJ“ für die Aussetzung der Genehmigung des Zuchtprogramms (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);  
 „C TT.MM.JJJJ“ für den Entzug der Genehmigung des Zuchtprogramms (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);  
 „D TT.MM.JJJJ“ für den Ablauf der Genehmigung des Zuchtprogramms.  
 (6) Bitte ggf. entsprechenden 3-stelligen Ländercode und 3-stelligen Code der Datenbank eingeben.

## II. Zuchtunternehmen, die Zuchtregister für Hybridzuchtschweine führen

<i>Amtssprache/ Mitgliedstaat (Name)</i>	<i>Amtssprache/ Liste der von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 3 anerkannten Zuchtunternehmen, die Zuchtprogramme für Hybridzuchtschweine <sup>(1)</sup> durchführen (Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012)</i>				<i>Amtssprache/ Version (Datum im Format TT.MM.JJJJ)</i>
1	2	3	4 5	6	7
<i>Amtssprache/ Zuchtunternehmen</i>	<i>Amtssprache/Zuchtprogramm <sup>(2)</sup></i>				<i>Amtssprache/ Aussetzung, Entzug und Befristung</i>
<i>Amtssprache/ — Name des Zuchtunternehmens — Kontaktangaben — Datum der Anerkennung des Zuchtunternehmens</i>	<i>Amtssprache/ — Name der Rasse/n, Linie/n oder Kreuzung/en, für die das Zuchtprogramm/die Zuchtprogramme genehmigt wurde/n — Angaben zu den Zuchtprogrammen im Internet <sup>(3)</sup></i>		<i>Amtssprache/ Geografisches Gebiet der einzelnen durchgeführten Zuchtprogramme</i>	<i>Amtssprache/ Datum der Genehmigung des Zuchtprogramms(TT.MM.JJJJ)</i>	<i>Amtssprache/ — Datum des Entzugs der Anerkennung als Zuchtunternehmen <sup>(4)</sup> — Datum der Aussetzung oder des Entzugs der Genehmigung des Zuchtprogramms <sup>(4)</sup> — Datum des Ablaufs der Genehmigung des Zuchtprogramms <sup>(4)</sup></i>
Name    @ www <sup>(3)</sup> Datum der Anerkennung: (TT.MM.JJJJ)	Name der Rasse oder der reinrassigen Linie	Name der Kreuzung			

<sup>(1)</sup> Im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2016/1012.

<sup>(2)</sup> Die Angaben sollten für jedes einzelne, von einem Zuchtunternehmen durchgeführte Zuchtprogramm gemacht werden.

<sup>(3)</sup> Internet-Adresse, falls verfügbar.

<sup>(4)</sup> Zutreffende Angabe auswählen:

„A TT.MM.JJJJ“ für den Entzug der Anerkennung als Zuchtunternehmen (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„B TT.MM.JJJJ“ für die Aussetzung der Genehmigung des Zuchtprogramms (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„C TT.MM.JJJJ“ für den Entzug der Genehmigung des Zuchtprogramms (Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1012);

„D TT.MM.JJJJ“ für den Ablauf der Genehmigung des Zuchtprogramms.